

R a p p o r t
aus der
S i t z u n g vom 15. Nov. 1944.

B a u w e s e n

S.B.B. Erweiterung der Bahnhofswirtschaft. Durch Eingabe an das kantl. Baudepartement ersucht die Kreisdirektion III um Bewilligung des beigelegten Planes. Die Kommission glaubt in der Gemeinde bestehe kein Interesse vermehrte Wirtschaftslokale zu schaffen, es sei gegen die Bestrebungen des neuen Wirtschaftsgesetzes, das eine Verminderung der Wirtschaften anstrebe, während hier eine Lokalvermehrung erfolge. Durch den Wegfall des bisherigen III Klass Wartsaales u. die vorgesehene Raumverschiebungen werden die übrigen Diensträume eingeengt. Das Postlokal erscheint als ungenügend. Man glaubt es sollte hinsichtlich der Posträume die erforderlich sind, die übrigen Projekte in dieser Sache geprüft werden können. Es wurde auch hingewiesen, mit jedem weitem Umbaute und Kapitalinvestierung im bisherigen Gebäude werde der gewünschte Neubau weiter hinausgeschoben. Da die Bundesbahnen aber nicht den gewl. baupolizeilichen Vorschriften unterstehen ist es fraglich, ob die erwähnten Einwendungen an den zuständigen Stellen Beachtung finden werden?

Bernet Emil Umbau des Gebäudes Rest. Jlge. Von
Arch. Sturzenegger ist am 10 ds. für Bernet beim Regierungs-
rat erhoben worden, gegen den gemeinderätlichen Entscheid vom
4. Nov. Unter Verweisungen der Vorteile des Bauprojektes :
Wohnungsbeschaffung, Arbeitsbeschaffung u. Verschönerung des
Strassenbildes wird um Aufhebung des Gemeinderats-Entscheid
nachgesucht.

Die Kommission findet im vorliegenden Rekurs keine Momente, welche eine Aenderung ihrer bisherigen Stellungnahme begründen würde; es besteht die Auffassung Art.32 verlange die Zustimmung des beteiligten Nachbarn ehe die Gemeinde die

Baubewilligung erteilen können, wenn die vorgeschriebenen Grenzabstände nicht vorhanden sind.

Giger Walter, Kondukteur, z. Krokodil, Gallusstr. - Winkelriedstr. Einfriedung längs der West und Südgrenze. Antrag Genehmigung soweit die Einfriedung längs der Gallusstr. erstellt wird. Bei der westl. Grenze handelt es sich um nachbarliche Intressen u. es soll durch die Visieranzeige dem dortigen Grundbesitzer Gelegenheit geboten werden seine allfälligen Interessen an der Schliessung resp. Begrenzung der bisherigen Zu- u. Wegfahrt geltend zu machen.

Hürlimann Hans, Traktoren u. Motorenwerke betr. Baulinie. In der Zuschrift v. 9. ds. an das Bauamt ersucht Hürlimann um Markierung der Baulinie gegen die proj. Unterführung. Von dieser sind jedoch nur ganz generelle Pläne vorhanden, es ist dabei zu unterscheiden zwischen der vorgesehenen Buchenstr. Linienführung (unter der Bahn hindurch) u. der best. Zufahrtstr. zur Fabrik längs dem Bahndamm und dem Krebsbach. Wenn die Unterführung erstellt wird, ergeben sich bei der heutigen Zufahrstr. wesentliche Aenderungen; entweder muss die Strasse mindestens auf die Höhe des Bahndammes gehoben werden, um die Buchenstr. unter derselben durchführen zu können, was auf der Südseite - bei nur 39,5 m Distanz bis Axe proj. Buchenstr. - eine steile Rampe ergeben würde, oder die Zufahrt müsste parallel zur Buchenstr. verlegt werden. Wenn daher Hürlimann eine Verlängerung seines Fabrikbaues beabsichtigt, sind wohl vorerst die erwähnten Strassenprobleme näher abzuklären u. bis dahin das Terrain gegen die proj. Unterführung vor Ueberbauung möglichst frei zu halten.

Müller Max, Einfamiliengeb. am Schützenheimweg ?

Strassenwesen

Gust. Baer u. Hehr. Meierhofer als Bauherren des Wohnquartier " Alverna " und dessen Bauleitung haben in der Zuschrift vom 31. Okt. mitgeteilt, die Quartierstrasse u. die Kanalisation seien nach den Vorschriften der Gemeinde fertig gestellt worden. Es wird die Bereitwilligkeit erklärt, den Kapuzinerweg der Gemeinde abzutreten, u. die Lebhecke best. zu lassen unter der Voraussetzung, Weg u. Hecke

werden inskünftig von der Gemeinde unterhalten. Ferner wird die Bereitschaft erklärt einen 1,2m breiten Weg längs dem oberen Doppelwohnhaus rechts anzulegen als Ausgang zum Kapuzinerweg, sowie gegenüber dem verkauften Grundstück (an das Kapuzinerkloster) eine Einfriedung zu erstellen.

Gestützt auf diese Leistungen wird um Ausrichtung eines grössern Beitrages nachgesucht.

- a) an die Kosten der Strasse.
- b) an die Kosten der Kanalisation
- c) um Uebernahme des Unterhalts der beiden Anlagen.

"Kapuzinerweg" Nach erneuter längerer Diskussion über die Vor- u. Nachteile der Wegübernahme durch die Gemeinde der Einwirkung u. bei Entfernung des südlichen Lebhages und der voraussichtlichen Begehren um Uebernahme mehrerer Wegstrecken durch die Gemeinde wird beantragt: Den Weg als Gemeindebesitz mit inskünftigem Unterhalt von Weg und westl. Lebhecke zu übernehmen.

Bezüglich dem Zugang aus der Wohnzone auf den Kapuzinerweg östl. des rechten Doppelwohnhauses, ist die Anregung gefallen, es könnte der von Herrn Baldegger sel. angelegte Weg benützt werden, wodurch sich eine Neuanlage erübrigt. Diese Anregung ist von der Kommission abgelehnt worden.

Beiträge an die Strassenbankkosten. Es wird eine Bewilligung von einem Betrag v. 25 % an nachstehende Kosten beantragt.

Strassenbankkosten lt. Abrechnung v. Vago	Fr 9'385.40
Abzügl. d. Kosten der Stellriemen	<u>1'865.85</u>
	7'519.55
2 % Wust	<u>150.40</u>
Zu berücksichtigende Strassenbankkosten	7'669.95
	=====

In analoger Weise wie bei anderen Strassenbauten soll auch hier der Bodenerwerb mitberücksichtigt werden, doch könne dabei nicht der Preis für das Gesamtgrundstück in Rechnung gestellt werden, sondern für den Strassenboden sei ein reduzierter Preis einzusetzen. Derselbe wurde mit Fr 5.- pro m² bemessen es ergibt dies für die 5 m br. u. 109.5 m lg. Strasse mit Verbreiterungen, Ecken u. Aufrundungen

= 995 m²

Baukosten der Kanalisation lt. Abrechn. Vago	Fr 6'816.10
2% Wust	Fr 136.30
	Fr 6'952.40
	=====

Im Bericht über die letzte Kommissionsitzung ist erwähnt, dass die Gemeinde fast überall die vollen Kosten der Kanaleinbauten übernommen hat. Im vorliegenden Fall wird die Kanalisation einfach als Bestandteil der Strasse betrachtet und daher auch für die Kanalisation ein Betrag von 25 % beantragt. Die Gesamtleistung der Gemeinde würde demnach betragen:

a) Strassenbaukosten	Fr 7'669.95
b) Landerwerb f. d. Strasse	Fr 2'975.--
c) Kanalisation	Fr 6'952.40
Total	17' 597.35
hievon <u>25%</u>	4' 399.35
	=====

Gemäss früherer Beratungen, soll aber bei einer derartigen Beitragsleistung eine Verrechnung mit der seinerzeitigen "Ueberforderung" von Baer u. Meierhofer beim Bodenverkauf an das Kapuzinerkloster erfolgen. Die beiden Grundbesitzer verlangten bei jenem Verkauf eine Inkonvenienz - Entschädigung von Fr 4'400.--. Wird dieser Betrag hier in Anrechnung gebracht würde sich keine Beitragsleistung an die Strassen- u. Kanalisationskosten mehr ergeben.

Unter vorstehender Voraussetzung u. da die Strassen fertig ausgebaut u. auch das anschliessende Gebiet voll überbaut ist, ferner Strasse und Kanal nach den Vorschriften der Gemeinde erstellt wurden, wird beantragt: den Unterhalt von Strasse u. Kanal zu übernehmen (unter gleichzeitigem Uebergang in den Eigentum der Gemeinde)

Ausbau des Kapuzinerweges gegen die Neulandenstrasse
Mit dem derzeitigen Besitzer der Liegenschaft Restaurant z. Sonnberg, Schlumpf Meinrad haben Besprechungen durch den Strassenchef stattgefunden. Schlumpf erklärte sich bereit einen Fussweg vom südwestl. Ecken des Kapuzinerklosters durch seine Liegenschaft und über den Hausvorplatz anzuerkennen, unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde diesen Weg erstellt

R a p p o r t

aus der Sitzung vom 28. Okt. 1944.

Strassenwesen:

Wepfer Heinrich : Einfriedung: der beiden Liegenschaften an der proj. Buchenstrasse: Zweifamiliengebäude u. Haus Leber. Vorgesehene Ausführung, sog. Hörnlinag gleich wie beim Eckhaus Wepfer an der Glärnisch-Buchenstrasse. Antrag: Genehmigung unter der Voraussetzung, dass die Einfriedung auf die zukünftige Strassengrenze zurückgesetzt werde;

Ueberbauungsplan Südquartier: In einer Aussprache mit Geometer Schweizer sind die Richtlinien für die Abänderung des bisherigen Ueberbauungsplan-Entwurfes gegeben worden. In demselben sollen nur die Hauptstrassen u. diejenigen Strassenzüge enthalten sein, welche bereits durch frühere Ueberbauungspläne oder schon verlegte Leitungen sowie aus andern Erwägungen bestimmt sind; die Aufteilung der einzelnen Baublocks soll weggelassen oder nur unverbindlich als Vorschlag angedeutet werden.

Wohnsiedlung "Alverna": Gesuch um Aufhebung des Klosterweges u. Beitrag-Gewährung an Strassenbau u. Kanalisation. In der Zuschrift vom 7. Februar 44. ersuchten die Architekten Deller u. Müller in Winterthur für ihre Bauherren:

- a). um kostenlose Uebernahme von Strasse u. Kanal. ins Eigentum der Gemeinde.
- b). Ausrichtung des ordentl. Beitrages an die Erstellung der Strasse u. der Strassenkanalisation,
- c). Einwilligung zur Aufhebung des Kapuzinerklosterweges auf ihrem Grundstück nach Fertigstellung der Strasse.

Die eigentliche Behandlung dieser Gesuche ist bis anhin unterblieben, da die Bauherren der Wohnkolonie beim Verkauf des Bodenstreifens westl. dem Kapuzinerkloster eine unverständliche Haltung einnahmen u. der Gemeinderat daraufhin die Behandlung der Begehren ablehnte. - Nachdem am 6. Okt. durch den Gemeinderat ein Augenschein auf dem Platze stattfand, erhielt die Baukommission Auftrag die Sache zu prüfen

u. Anträge zu stellen. Die Behandlung in dieser Kommission wurde erneuert verschoben bis sämtliche Mitglieder anwesend waren. Inzwischen hatte das Bauamt nachzusehen, wie die Erledigung in ähnlichen Fällen erfolgte u. welche Bestimmungen von Reglementen oder Gesetzen hier in Berücksichtigung fallen.

Der Gemeindetechniker bemerkte in seinen Ausführungen a). bezügl. Strassenbau. Es ist dem Bureau kein Strassenbau bekannt, wo ähnliche Verhältnisse zu behandeln waren. Bei der Wohnkolonie Ruckstuhl handelte es sich um Sondervergünstigungen. Mehrere Jahre sind keine neuen Strassen mehr erstellt worden, sondern erfolgten nurmehr Ausbauten, bei denen die Gemeinde die üblichen oder ~~oder~~ erhöhte Beiträge leistete. Als letzte Strassen-Neubaute ist zu erwähnen der Bau der Glärnischstrasse zwischen der Wiesen- u. Lindenstrasse incl. Kanal. Leitung, an diese Baukosten leistete die Gemeinde einen Beitrag von 33 1/3%. An den Bau der östlichen Rütlistrasse, welche lediglich als Fahrweg ohne Strassenschalen mit roher Bekiesung ausgeführt wurde zahlte die Gemeinde einen Beitrag von 25% der Baukosten, worin ebenfalls der Landerwerb inbegriffen war. An die Strassenausbauten im Westquartier 1933 anlässlich der dortigen Wohnbauten, leistete die Gemeinde ebenfalls den üblichen Beitrag von 25% der Baukosten, Bei der Wegverbesserung Fehr für die Wohngebäude am obern Rebweg ist unseres Wissens kein Beitrag geleistet worden, es handelte sich dort auch kaum um einen Strassenbau im Sinne des vorgenannten Ausbaues für das Strassennetz.

In Art. 20 des Kantl. Strassengesetzes ist die Pflicht der Gemeinde für die Ausführung von Strassenbauten enthalten. Das 2. Alinia jenes Artikels lautet:

" Wo für Neubauten oder Korrektion von-gemeindestrassen, Nebenstrassen ein offensichtliches Bedürfnis besteht, kann der Regierungsrat die pflichtigen Gemeinden auf Grund gestellter Begehren zum Bau oder zur Korrektion von Strassen u. Wegen anhalten.

Die Wohnkolonie "Alverna" hätte gemäss diesen Bestimmungen von der Gemeinde den Bau einer Strasse in die Kolonie verlangen können. Der Plan für den Strassenbau ist von den Architekten richtig eingereicht u. vom Gemeinderat genehmigt worden, wenn auch ohne öffentliche Ausschreibung. Art. 21/22 des kantl.

Strassengesetzes enthalten die Bestimmungen über die Kostendeckung, darnach können im Maximum 75% der Kosten für den Bau von Nebenstrassen u. öffentlichen Fusswegen auf die Anstösser resp. Interessenten verlegt werden, d.h. die Gemeinde hat einen Beitrag von minimal 25% zu leisten.

b). Bezüglich der Kanal.Leitung wurde hingewiesen, dass die Projekteingabe vorschriftsgemäss erfolgten u. genehmigt wurden. Strassenkanäle sind bis anhin mit ganz wenigen Ausnahmen, voll zu Lasten der Gemeinde erstellt worden. Die letzten Ausführungen erfolgten in der proj. Suchen- u. Tödistrasse. Dem Berichterstatter sind nur 2 Fälle bekannt, wo die Strassenkanäle mit den Strassenbaukosten verrechnet wurden, bei der Weststr. u. der Glärnischstr. (Teilstück Wiesen- Lindenstrasse); dabei wurden die Kanalbaukosten mit gleichem %Satz wie die Strassenbaukosten den Interessenten belastet. In denjenigen Fällen, wo erst durch längere Leitungen ein Strassenkanal erreicht werden konnte (z.B. Gebäude Fehr am Rebweg, Waisenhaus u. Wick an der Neulandenstrasse etc.) mussten allerdings die betr. Grundbesitzer die Anschlussleitungen bis zum Strassenkanal in eigenen Kosten tragen. Der Kanaleinbau in der Klausenstrasse für die Entwässerung der Gebäude Knecht bis Züst span. Weinhalle, ist ebenfalls auf Kosten der Gemeinde erstellt worden. Art. 15 des Kanal.Reglementes bestimmt: In neu zu erstellenden Strassen u. Wegen jeder Art. hat die Kanalisation gleichzeitig mit dem Strassenbau u. als Bestandteil derselben zu erfolgen.

Unter Hinweisung auf diese Darlegungen glaubt der Berichterstatter, die Voraussetzungen für die übliche Beitrag-Leistung an den Strassenbau mit Einschluss der Kanal.Leitung seien gegeben. Unter gewöhnlichen Verhältnissen würde auch ein Ausgang zum Kapuzinerkloster, - wie er bisher bereits bestanden hat, - kaum Anlass zu langen Diskussionen ergeben, d.h. durch die Wohnkolonie würde ein öffentlicher Weg entstehen. Als Voraussetzung für ein derartiges Entgegenkommen wird allerdings die Bereitwilligkeit erachtet, dass die Ueberforderung beim Verkauf des Bodenstückes westl. des Kapuzinerklosters, bei der Bemessung des Gemeinde-Beitrages in Abzug gebracht werden kann. Die Wohnkolonie mit den 12 Wohnungen bringt bei der derzeitigen Wohnungsknappheit, die laut erhaltener Mitteilungen eher noch grösser ist als zur Zeit, da

Ruckstuhl seine Wohnklozie baute, für die Gemeinde doch eine gewisse Entlastung.

In der Diskussion über diese Ausführungen wurde einerseits die Stellungnahme vertreten, es sei jegliche Beitragsleistung zu verweigern, während andererseits die dargelegte Verpflichtung nach Strassengesetz anerkannt wurde, dies könnte jedoch nur als eventl. freiwillige Beitragsleistung unter Verrechnung der Ueberforderung beim Bodenverkauf berücksichtigt werden.

c). Die Aufhebung des bisherigen Klosterweges wurde abgelehnt u. auf die allgem. Stimmung bei den bisherigen Besprechungen u. beim Augenschein vom 7. Oktober verwiesen, dabei wurde auch erwähnt, eine Entfernung der beidseitigen Lebhecken, würde den bisherigen Weg- Charakter weitgehend ändern. Gegenüber der Anregung den inskünftigen Weg-Unterhalt durch die Gemeinde zu übernehmen, - bei kostenloser Bodenabtretung, - wurde aufmerksam gemacht es könnten alsdann bei andern Wegen, die noch grössern Verkehr aufweisen, wie z.B. der Hadweg längs dem Krebsbach, Weg gegen den Hofberg, Klosterweg etc. ähnliche Begehren auftreten.

Für die Benennung der Strasse sind keine Vorschläge erfolgt.

Ausbau Klausenstrasse Friedtalweg: Vermarkung der Gebiete beim Friedtalweg. Durch den Strassenbau hat sich eine Verschiebung des bisherigen Fahrweges u. eine Durchschneidung des Paltzes östl. dem Wiesental ergeben. Es wird beantragt, die kleinen Bodenstreifen bei Hasenfratz u. beim Schöntal den bisherigen Eigentümern (-als Miteigentümer an der Strasse-) zu überlassen. Das Eckstück beim Garten Gegenbauer, welches von der Liegenschaft des Krankenpflegevereins abgetrennt wird, soll dagegen als öffentl. Besitz behandelt werden.

Nachtrag zum Rapport vom 28. Okt.44

S t r a s s e n w e s e n

Proj. Fahrweg Buchenstrasse. Vom Strassenchef wird auf die Hindernisse hingewiesen, die bisher den Bau eines prov. Fahrweges auf der nördlichen Hälfte der späteren Buschenstr. verzögerten. In der Unterredung mit Ruckstuhl bezügl. Bodenerwerb

7. Januar 1944

Wohnungsbau, Siedelung "Alverna".

Das Baudepartement übermittelt die Kopie einer Zuschrift der kantonalen Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung an die Architekten Müller und Deller in Winterthur, worin diesen die Stellungnahme der Sektion St. Gallen der Schweizerischen Heimatschutz-Vereinigung zum Projekte mitgeteilt wird, die seither überholt ist.

Wohnungsbau
Siedelung "Alverna"

16

Kinobesuch durch Jugendliche.

Das Polizeidepartement macht Mitteilung, dass es durch das Bezirksamt um Stellungnahme bezüglich der Zulassung von Jugendlichen zu Filmvorführungen ersucht werde. Wie aus dem, dem Departement zugegangenen Schreiben hervorgeht, bestehen zwischen der Kinokommission und dem Schulratspräsidium Differenzen. Das letztere beanspruche für sich das Recht, über die Vorführung von Filmen für die Schüler zu befinden. Demgegenüber sei die gemeinderätliche Kommission der Auffassung, die Entscheidungsbefugnis in solchen Angelegenheiten steh

Kinobesuch durch
Jugendliche

17

Mitte Dezember 1942 im Sanatorium "Miramis" in Leysin zur Ausheilung einer tuberkulösen Fussserkrankung. Bis Ende Dezember 1943 ist ihm zur Pension die halbe Teuerungszulage ausbezahlt worden. Die Betriebskommission hat nun beschlossen, Dr. Rollier in Leysin anzufragen, ob damit zu rechnen ist, dass Herr Lanter wieder voll arbeitsfähig wird und auf wann bejahendenfalls der Dienstantritt Lanter's zu erwarten ist oder ob damit zu rechnen ist, dass Lanter nur noch teilweise arbeitsfähig bleibt und bis wann diesfalls mit seiner Rückkehr zu rechnen ist.

Der Gemeinderat nimmt hievon Notiz und beschliesst, Lanter die Teuerungszulage vorläufig, d.h. bis zum Eingang des ärztlichen Berichtes weiter auszubezahlen.

2. Transformatorstation Tödistrasse.
Die Gesamtkosten stellen sich auf ca. Fr 53'000.--.

Dem Beschlusse der Kommission, Architekt Sturzenegger mit dem Bau des Stationsgebäudes zu betrauen, wird die Genehmigung erteilt.

3. Neusiedelung "Alverna".

Es wird zustimmend Notiz genommen, dass die Betriebskommission beschlossen hat, das Hauptkabel für Licht und das Strassenlampenkabel im Kostenbetrage von Fr 5'400.--, sowie die Gasbodenleitung von der Strasse für die Neusiedelung "Alverna" zu verlegen. Kosten Fr 5'100.--.

Lanter Emil

50

Transformatorstation
Tödistrasse

51

Neusiedelung
"Alverna"

52

14.1.44